

Postulat Simone Richner (FDP)/Milena Daphinoff (Mitte)/Bernadette Häfliger (SP)/Maurice Lindgren (GLP): Bildung mit Integrität: Standards und Transparenz bei externen Bildungsanbietern

Prüfauftrag

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob:

1. Ein transparentes Verfahren für die Vergabe von Bildungsaufträgen an externe Anbieter unter Einhaltung höchster pädagogischer Standards etabliert werden kann. Dies soll sicherstellen, dass zukünftige Bildungsprojekte, einschliesslich solcher wie der Anti-Hassrede-Workshops, von Anbietenden durchgeführt werden, die sich auf anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und ethische Modelle beziehen und so qualitative Standards erfüllen und politisch neutral sind.
2. Mechanismen zur systematischen Überprüfung der Inhalte aller externen Bildungsangebote im Einklang mit den schulischen Richtlinien und Werten existieren. Dabei geht es insbesondere um die Förderung von Toleranz, Respekt und Prävention vor Diskriminierung.
3. Effektive Kontrollmechanismen und Evaluationsverfahren bereits implementiert sind oder werden könnten, um die politische Neutralität, eine hohe wissenschaftliche Qualität der Inhalte und pädagogische Eignung aller Bildungsangebote fortlaufend zu gewährleisten. Mit besonderem Fokus auf der Vermeidung von rassistischen und antisemitischen Inhalten sowie der Förderung eines inklusiven Verständnisses.
4. Richtlinien und Kriterien für die Auswahl und Finanzierung externer Bildungsanbieter entwickelt werden könnten, um eine langfristige Sicherstellung von Transparenz, Neutralität, Wissenschaftlichkeit und pädagogische Angemessenheit zu garantieren, und um den Einsatz von Steuergeldern für ideologisch neutrale und wissenschaftlich fundierte Programme zu gewährleisten, die den Bildungszielen der Stadt Bern entsprechen.

Bern, 29. Februar 2024

Erstunterzeichnende: Simone Richner, Milena Daphinoff, Bernadette Häfliger, Maurice Lindgren

Mitunterzeichnende: Thomas Hofstetter, Ursula Stöckli, Sibyl Eigenmann, Salome Mathys, Irina Straubhaar, Claude Grosjean, Emanuel Amrein, Corina Liebi

Antwort des Gemeinderates

Die Aufgaben der Volksschulen sind nach kantonalem Recht geregelt. Das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG¹) definiert die Aufgabe der Volksschule (VSG Art. 2) und der Lehrpersonen (VSG Art. 43 Abs. 1). Die Zuständigkeiten für die Bereiche Pädagogik und Qualität in den Volksschulen liegen damit bei den Lehrpersonen, den Schulleitungen und – als vorgesetzte Stellen der Schulleitungen – bei den Schulkommissionen. Dies entspricht dem schweizerischen Schulrecht² wie auch der Beschreibung des Berufsauftrags des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz,³ wonach für Lehrpersonen die Unterrichts- und Methodenfreiheit gilt.

Diese Unterrichts- und Methodenfreiheit gilt aber nicht uneingeschränkt. Einschränkungen ergeben sich durch regulatorische Vorgaben. Dazu zählen im Kanton Bern das Volksschulgesetz, der Lehrplan 21 sowie die kantonalen Lehrmittelvorgaben. Lehrpersonen müssen sich an diese halten.

¹ Volksschulgesetz Kanton Bern VSG; BSG 432.210

² Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2003, 2. Aufl., S. 567 f

³ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer, 2014

Ergänzend dazu können sie weitere Materialien oder Angebote wählen, welche sie bei der Erreichung der Lernziele und dem Aufbau von Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 unterstützen und die sie im Rahmen des obligatorischen Unterrichts einsetzen werden. Dies gilt auch für die Wahl und Nutzung von Bildungsangeboten von Dritten. Die Schulen finanzieren diese aus ihrem Schulbudget.

Eine weitere Einschränkung der Unterrichts- und Methodenfreiheit ergibt sich aus der Organisation der Schule. Die Schulen im Kanton Bern werden nach dem Prinzip der geleiteten Schule geführt. Artikel 34 des Volksschulgesetzes legt fest, dass die Volksschulen von Schulkommissionen beaufsichtigt und von Schulleitungen geführt werden. Die Schulleitungen stehen den Lehrpersonen vor und haben ihnen gegenüber Weisungsbefugnis. Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und betriebliche Führung (Art. 36 VSG). Das Schulreglement⁴ der Stadt Bern nimmt die Prinzipien der geleiteten Schule auf und erlegt den Standort-schulleitungen Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung auf (Art. 40 Abs. 1 Bst. b SR). Damit wird gewährleistet, dass Entscheide zu Unterrichtsinhalten und Lehrmethode bei den entsprechenden Fachpersonen bleiben.

Die von den Postulant*innen geforderte städtische umfassende und systematische Prüfung und Evaluation von externen Bildungsangeboten liegt damit nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Zu Punkt 1:

Schulen sind frei in der Wahl der Angebote. Sie müssen sich dabei an die geltenden rechtlichen Vorgaben halten. Bei vielschichtigen Themenbereichen sind Rückfragen bei Fachstellen (z.B. städtische Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Fachstelle für die Gleichstellung in Geschlechterfragen) möglich. Diese Beratung wird von Schulen auch genutzt. Zudem ist der gegenseitige Austausch über Bildungsangebote zwischen den Schulen gut eingespielt.

Zu Punkt 2 und 3:

Die systematische und flächendeckende Überprüfung der Inhalte und die Evaluation aller externen Bildungsangebote liegt nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Eine solche systematische Überprüfung wäre auch für die Schulen kaum umsetzbar. Die Praxis zeigt aber, dass die Schulen ihre Verantwortung wahrnehmen und bei der Auswahl von externen Bildungsangeboten sorgfältig darauf achten, dass diese im Einklang mit den schulischen Regelungen und den Werten der Volksschule stehen. Mit dem Netzwerk rassismuskritische Schulen besteht zudem bereits ein Netzungsgefäss, in welchem neben dem spezifischen Kompetenzaufbau ebenfalls der Austausch über gute externe Bildungsanbieter oder best-practice in diesem bedeutsamen Themenbereich erfolgt. Diese Praxis hat sich bewährt.

Zu Punkt 4:

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Überzeugung, dass die Stadtberner Schulen ihre Verantwortung wahrnehmen und über ein hohes Qualitätsbewusstsein verfügen und Angebote von externen Bildungsanbietenden sorgfältig prüfen. Die Stadt Bern ihrerseits unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Form der Sensibilisierung. So wird in bestehenden Bildungsgremien auf die notwendige, sorgfältige Prüfung und Evaluation von externen Bildungsangeboten hingewiesen. Zudem unterstützt die Stadt Bern die Schulen mit einem breiten Beratungsangebot durch die städtischen Fachstellen. Die Fachstellen kennen den wissenschaftlichen Diskurs und sind im Austausch mit verschiedenen weiteren Fachpersonen. Schulen können sich bei Fragen an die Fachstellen wenden und sich hinsichtlich fachlich-pädagogischer Eignung von Bildungsangeboten durch

⁴ Reglement über das Schulwesen (Schulreglement SR); SSSB 430.101

diese beraten lassen. Ebenso geben die Fachstellen Hinweise für Schulen, welche Lehrmittel für den Unterricht geeignet sind, welche zusätzlichen Materialien oder externen Bildungsangebote wirkungsvoll wären oder worauf bei der Wahl geachtet werden soll.

Fazit

Die Zuständigkeit für die Wahl von externen Bildungsangeboten liegt bei den Schulen und damit bei den pädagogischen Fachpersonen. Die Schulen nehmen diese Verantwortung wahr und gehen dabei gewissenhaft und sorgfältig vor. Unterstützt werden die Schulen durch das vorhandene Beratungsangebot der Stadt mit den verschiedenen und breit vernetzten Fachstellen (Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung, Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen) und Abteilungen (Gesundheitsdienst, Schulamt). Dieses Angebot ist ausreichend, um Schulen bei spezifischen Fragen fachkompetent zu unterstützen. Weitergehende Verfahren und Richtlinien festzulegen, liegt nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine Folgen für das Personal und die Finanzen, da das Postulat abzulehnen ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 28. August 2024

Der Gemeinderat